



Die Unterzeichnung von Fotos in der Presse ist eine rechtliche Verpflichtung.

In gedruckten und in elektronischen Nachrichtenmedien veröffentlichte Fotografien werden immer häufiger nicht mit dem Namen des Autors signiert. Wenn sich diese Praxis wiederholt, spricht man nicht mehr von «Vergesslichkeit», sondern von Nachlässigkeit. Einige Agenturen und Zeitungen bemühen sich, Bilder klar und lesbar zu signieren – ein Beweis, dass dies möglich ist!

Empfehlungen

In der Westschweiz treffen sich Verlage und Impressumsvertreter regelmässig. Diese gemeinsame Kommission **Médias Suisses – Impressum** hat im Jahr 2018 drei Sitzungen abgehalten und erinnert an folgende Punkte:

In gedruckter Form oder im Internet veröffentlichte Bilder müssen zwingend signiert werden. Diese Verpflichtung ergibt sich insbesondere aus dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – (URG) (Artikel 9) und dem Gesamtarbeitsvertrag (CCT) (Artikel 23.5 und 32.7). In diesem Zusammenhang lauten die Empfehlungen für den Fotokredit in einer Publikation (Print und Web) wie folgt:

- 1- Die Bilder sind mit dem Namen und Vornamen des Fotografen signiert.
- 2- Agenturfotos sind mit dem Namen der Agentur unter Nennung des Namens und des Vornamens des Fotografen signiert.
- 3- Fotos, deren Autor unbekannt ist, können mit «Rechte vorbehalten» signiert werden.
- 4- Kostenlos zur Verfügung gestellte Fotos können mit ZVG oder PD gekennzeichnet werden. Vor- und Nachname des Fotografen sind grundsätzlich anzugeben, wenn sie bekannt sind.
- 5- Fotomontagen werden als solche gekennzeichnet, mit dem Vermerk «Fotomontage» und den Vor- und Nachnamen der Fotografen, deren Bilder verwendet wurden.
- 6- Die Archivbilder werden grundsätzlich als solche gekennzeichnet, wenn dies gerechtfertigt ist, mit Vor- und Nachnamen des Fotografen. Die Vergütung des Fotos ist zum normalen Satz fällig.

Hier sind einige schlechte Ideen:

- Der Fotokredit im Bild ist oft nicht lesbar!
- die Unterschrift in sehr kleinen und unleserlichen Buchstaben,
- die vertikale Signatur in der Randfalte,
- grosses Foto mit einer sehr kleinen Unterschrift des Fotografen,
- alle Kredite werden am Ende der Seite oder in der Zusammenfassung erwähnt, und niemand weiss, wer was getan hat. (Im Vergleich dazu erscheinen die Unterschriften der Journalisten am Anfang oder Ende des Textes und sind häufig fett gedruckt.)
- gleiches Problem für die Videos. Und wenn für viele Videos das Bild kreditiert wird, wird der Name des Autors so schnell auf dem Bildschirm angezeigt, dass niemand ihn lesen kann.

Jedes Foto muss signiert werden. Die Unterschrift muss gut lesbar sein. Soweit möglich, wird sie horizontal nach der Legende oder mit der des journalistischen Autors des Artikels platziert.

Zur Verfügung gestellte Bilder:

Zwei Methoden zum Signieren von Bildern werden häufig missbraucht: ZVG, das «Zur Verfügung gestellt» bedeutet, und PD, das «Pressediens» bedeutet.

Dies sind in der Regel Bilder, die von einem Pressediens, einer Institution oder einem Unternehmen gesendet werden. Die Nutzung ist oft zeitlich begrenzt (Dauer der Veranstaltung) oder in seiner Verwendung begrenzt (Artikel im Zusammenhang mit der Veranstaltung). Als Kredit wird erwähnt, «zur Verfügung gestellt von ...» (Beispiel: Kantonspolizei, Kunstmuseum, Unternehmen AG) gefolgt vom Namen des Fotografen, wenn bekannt.

Es gibt keinen Grund, nur mit ZVG oder PD zu unterzeichnen. Die Begriffe ZVG oder PD sind zum Synonym für «Keine Rechte» geworden. Sie erscheinen regelmässig, wenn eine Redaktion ein Bild weder signieren noch bezahlen möchte.

Wir sind uns bewusst, dass das Eingreifen vieler Menschen in die Zeitungsproduktion oder für die Websites schlecht informierte Auszubildende die Dinge nicht erleichtern. Ein Grund mehr, den Mitarbeitern klare ethische und graphische Richtlinien zu geben. **Es geht nicht nur um den Respekt des Autors, sondern auch den des Lesers.**

Wir danken der Redaktion für die Beachtung unserer Ausführungen. Wir möchten unsere Zusammenarbeit mit der gleichen Begeisterung und Professionalität fortsetzen wie bisher.

Wir sind bereit, unsere Juristen sind bereit.

Wir sind bereit einzugreifen und Fotografen und Videofilmer zu unterstützen, die bei schlecht signierten oder unbezahlten Bildern missbraucht, bestohlen oder in ihren Rechten verletzt werden. Der Rechtsdienst von impressum ist bereit. Das Nicht-Unterzeichnen eines Fotos ist ein Fehler, der zivil- und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. In Zeiten von Einsparungen kann Fahrlässigkeit in diesem Bereich zu schönen Rechnungen führen. Seien Sie gewarnt.

*Rechtsgrundlage, Urheberrecht

Dieser Standard richtet sich an alle Verlage, unabhängig davon, ob sie Unterzeichner des GAV sind oder nicht. Es handelt sich um Art. 9, Abs.1 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG), der Folgendes vorsieht:

«Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht am eigenen Werk und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft.»

Diese Bestimmung erkennt das erste Element des moralischen Rechts des Urhebers, das Vaterschaftsrecht an. Diesem Recht wird durch die Angabe des Autors auf jeder Kopie des Werkes entsprochen.

Die Verletzung dieses Grundmoralrechts zieht zivil- und/oder strafrechtliche Sanktionen nach sich. Für den strafrechtlichen Teil sieht das URG in seinem Artikel 67 Abs. Litt.a) Folgendes vor:

«Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

ein Werk unter einer falschen oder einer andern als der vom Urheber oder von der Urheberin bestimmten Bezeichnung verwendet.»

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte:
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920251/index.html>

** GAV Westschweiz:

Für festangestellte Mitarbeiter, Art. 23, Abs. 5 :

« Unter allen Umständen sind die Persönlichkeitsrechte des Journalisten geschützt. Dazu gehören insbesondere sein Recht auf die Urheberschaft am Werk (namentliche Erwähnung) (...) »

Für freie Mitarbeitende, Art. 32, Abs. 5

« Am gezeichneten Material können ohne Zustimmung des Urhebers nur unwesentliche Änderungen vorgenommen werden, die für die redaktionelle Aufbereitung unerlässlich sind. »

Und Abs.7 : *« Bei jeder Wiedergabe, Darstellung oder Sendung von Beiträgen auf digitalen Medien, die direkt der Publikation angehören, verpflichtet sich die Publikation, folgende Angaben zu machen:*

Die Unterschrift oder die Angabe des Autors oder seines Pseudonyms in branchenüblicher Weise ; (...) »

Der Westschweizer Presse-GAV 2014 auf Deutsch:

<https://www.impressum.ch/mein-rechtgav/gav-suisse-romande/>

Alle Fotografien sind geschützt!

Was mit dem Lichtbildschutz ändert, ist die Gewissheit, dass künftig alle Fotografien geschützt sind; die Ausrede, es handle sich vermutlich um ein nicht individuell gestaltetes Bild, das in der Schweiz ungeschützt sei, wird nicht mehr zählen.

So sind **Lichtbildwerke** individuell gestaltete Fotografien, sie sind bis **70 Jahre** nach dem Tod des Autors geschützt.

Lichtbilder (auch einfache Lichtbilder genannt) sind alle anderen, von Menschen hergestellten Fotografien ohne individuellen Charakter, ihr Schutz erlischt **50 Jahre** nach der ersten Publikation (oder Herstellung, falls nie publiziert).

Erinnerung an die Fotografen.

Ihr müsst Eure Fotos mit einer Bildlegende versehen und signieren, indem Ihr die IPTC-Fotometadatenfelder ausfüllt.

Sonst beschwert Euch nicht.

Muss auf dem Bild ein Copyright © stehen, damit es geschützt ist?

Nein. Das System, in dem die Werke nur dann geschützt sind, wenn sie in ein Register eingetragen worden sind, oder wenn sie mit einem © versehen worden sind, gilt vor allem in den angelsächsischen Ländern. An diesem System ist aber im Schweizer Urheberrechtsgesetz URG nicht festgehalten worden; hier ist keine weitere Formalität nötig, um ein Werk zu schützen. Sobald ein Werk im Sinne des URG realisiert worden ist, genießt es den gesetzlichen Schutz.